

RS Vwgh 1991/2/22 90/17/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art131;

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/17/0183 B 20. Jänner 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Welche Behörde bei Beh des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, kann nicht nur aus der zutreffenden Bezeichnung der Beh durch den Bf ersehen werden, sondern ist auch aus dem Inhalt der Beschwerde insgesamt (dafür kommt insbesondere auch die Sachverhaltsdarstellung in Betracht) und den der Beschwerde angeschlossenen Beilagen sowie aus der dem VwGH bekannten Rechtslage betreffend den Vollzugsbereich und die Behördenorganisation erschießbar. Es ist daher jene Beh Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, welche bei verständiger Wertung des gesamten Beschwerdevorbringens einschließlich der der Beschwerde angeschlossenen Beilagen als bei Beh zu erkennen ist (Hinweis auf E 18.9.1987, 87/17/0240).

Schlagworte

Anrufung der obersten BehördeMängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990170181.X01

Im RIS seit

19.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at